Fachspezifische Bestimmungen für Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 7. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-88)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1.	Teil: Allgemeine Vorschriften	2
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
	§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
	§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	3
	§ 5 Modularisierung, ECTS	
	§ 6 Kontrollprüfungen	4
	§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	
	§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
	§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	5
	§ 10 Unterrichtssprache	5
2	Teil: Durchführung der Prüfungen	5
۷.	§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	
	§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	
	§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	
	§ 13 Bewertung von Prüfungen	
		~
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8 9
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	8 9
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I § 17 Gesamtumfang der Studienmodule	8 9 9
	§ 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I § 17 Gesamtumfang der Studienmodule § 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	8 9 9 9
3.	§ 14 Wiederholung von Prüfungen § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I § 17 Gesamtumfang der Studienmodule	8 9 9 9

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Das Fach Biologie wird von der Fakultät für Biologie der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann es als Unterrichtsfach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.
- (2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.
- (3) ¹Das Studium der Biologie für das Lehramt an Realschulen vermittelt im Einzelnen Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen:
 - Grundlagenwissen in verschiedenen Bereichen der klassischen und modernen Biologie, z. B. Zytologie und Anatomie von Pflanzen und Tieren, Systematik und Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren, Humanbiologie, Physiologische Vorgänge und biochemischer Hintergrund, Biotechnologie, Genetik, Mikrobiologie, Evolution und Ökologie,
 - Labortechniken und fachwissenschaftliche Arbeitsweisen in verschiedenen Bereichen der Biologie, dabei auch der Molekularbiologie,
 - Kompetenz, das im Studium erworbene Wissen selbständig mit Hilfe adäquater Recherchemethoden dem Erkenntnisfortschritt anzupassen,
 - Bewusstsein für die Notwendigkeit des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen und für den Schutz von Umwelt und Natur bei gleichzeitiger fachdidaktischer Kompetenz in der Vermittlung relevanter Umweltkonzepte,
 - Kenntnisse biologiespezifischer fachdidaktischer Inhalte und Theorien,
 - Fähigkeit, wissenschaftsorientierten Biologieunterricht gemäß den Basisgrundsätzen der Sach-, Handlungs- sowie Schülerorientierung unter Einsatz entsprechender Unterrichtsmittel und fachtypischer Arbeitsweisen zu gestalten,
 - Fähigkeit, fachlich und lehrplanrelevante biologische Inhalte der Realschule in Form didaktischer Analysen in Unterrichtssequenzen, -einheiten und -stunden umzusetzen,
 - Kenntnis über die Implementierung außerschulischer Lernorte in einen modernen wissenschaftsorientierten Biologieunterricht der Realschule, exemplarisch aufgezeigt anhand klassischer außerschulischer Lernorte,
 - Fundierte Kenntnisse in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht an Realschulen.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium für Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 3 und 6 der LASPO in
 - a) das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von je 72 ECTS-Punkten, davon 60 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Biologie beschrieben in diesen FSB),
 - b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; ergänzend beschrieben in diesen FSB, sofern das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Unterrichtsfach Biologie absolviert werden soll),
 - c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Biologie angefertigt werden soll),
 - d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs sowie in der einschlägigen Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt"; beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Biologie absolviert werden).
- (3) Die Gliederung des Studiums im Fach Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

- (1) ¹Empfehlenswert für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiums sind biologische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. ²Weiterhin sollten Studierende Interesse an der Arbeit in biologischen Laboratorien zeigen.
- (2) ¹Für einen adäquaten Studienfortschritt ist außerdem die Bereitschaft, sich Wissen aus den anderen naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik anzueignen, notwendig. ²Kenntnisse in englischer Sprache sind vorteilhaft.

§ 5 Modularisierung, ECTS

- (1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

¹In Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen wird eine Kontrollprüfung gemäß § 13 Abs. 3 LASPO nach folgender Maßgabe durchgeführt: ²Im Fach Biologie als Unterrichtsfach für das Lehramt an Realschulen müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters Module und/oder Teilmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkte aus der Fachwissenschaft und/oder der Fachdidaktik und/oder dem fachspezifischen Freien Bereich nachgewiesen werden. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling bis zum Ende des vierten Fachsemesters Module und/oder Teilmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus der Fachwissenschaft und/oder der Fachdidaktik und/oder dem fachspezifischen Freien Bereich des Faches Biologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Fachs Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen der Studiums für das Lehramt an Realschulen (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.
- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

- (1) Die Module des Unterrichtsfachs Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus der Biologie belegt werden), des studienbegleitenden fachdidaktische Praktikums (sofern dieses im Fach Biologie geleistet wird) sowie der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Fach Biologie angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen von der Fakultät für Biologie (i.d.R in elektronischer Form) bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Realschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).
- (3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten,

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 LASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die ent-

sprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
 - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- "sehr gut" bei mindestens 75 %,
- "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A − 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁵Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Seminararbeiten, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ³Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i. d. R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können nur dann erfolgreich zu einer Prüfung angemeldet werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: Sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Diese Daten werden den Studierenden in der Regel über elektronische Systeme rechtzeitig bekanntgegeben. ³Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.
- (3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sind im Unterrichtsfach Biologie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

Bereich bzw. Teilbereich	ECTS-	Punkte
Fachwissenschaft	60	
Pflichtbereich		60
Fachdidaktik	12	
Pflichtbereich		12
gesamt	72	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

- (1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff "Fachdidaktik" ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff "Fachwissenschaft" ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.
- (2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweiligen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Biologie im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistu	ungen (§ 3 Abs.	1 Satz 1 Nr. 1 a	a) LPO I)
Bereich bzw. Unterbereich	EC	CTS-	Gewichtungs	faktor für
Bereich bzw. Onterpereich	Pu	nkte	Unterbereich	Bereich
Fachdidaktik	12			
Pflichtbereich	12			12/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistunge	n (§ 3 <i>P</i>	Abs. 1 Sa	atz 1 Nr. 1 b) LF	PO I)
Bereich bzw. Unterbereich	EC	TS-	Gewichtungs	faktor für
Dereich bzw. Onterbereich	Pu	nkte	Unterbereich	Bereich
Fachwissenschaft	60			
Pflichtbereich	60			60/60

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Realschulen mit dem Unterrichtsfach Biologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen. ³In Abweichung von den Sätzen 1 und 2 kommt § 6 erst für diejenigen Studierenden des Studiums für das Lehramt an Realschulen mit dem Fach Biologie als Unterrichtsfach zur Anwendung, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

Stand: 2012-04-18

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder "Kurzbezeichnung" und "Version" grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im** jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen	
Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (72 ECTS-Punkte)												
Fachwissenschaft (60 ECTS-Punkte)												
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)												
07-LA- BIO1	2009-WS	Grundlagen der Biologie - Zytologie und Anatomie		11	1							
		Basics of Biology - Cytology and Anatomy										
07-LA-	2009-WS	Chemie und Biologie der Zelle	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 41 I Nr. 1*	
BIO1-1		Structure and Function of Cells (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹	
07-LA-	2009-WS	Das Pflanzenreich	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 41 I Nr. 1*	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BIO1-2		I							<u> </u>		
		The Plant Kingdom (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA-	2009-WS	Das Tierreich	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 41 I Nr. 1*
BIO1-3		The Animal Kingdom (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA-	2009-WS	Evolution		1	1						
EVO		Evolution									
07-LA-	2009-WS	Evolutionsbiologie	V+Ü	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 41 I Nr. 4*
EVO-1		Evolution - Basics and Principles (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-GHR-	2009-WS	Grundlagen der Mikrobiologie		1	1						
MIBI		Basic Microbiology									
07-LA-	2009-WS	Einführung in die Mikrobiologie	V+Ü	1	1		B/NB	Protokolle (10 - 15 S.)			§ 41 I Nr. 3*
MIBI1-1		Introduction to Microbiology (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA-	2009-WS	Physiologie der Organismen 1	_	4	1						
PHY1		Basic Physiology I									
07-LA-	2009-WS	Tierphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 41 I Nr. 2*
PHY1-1		Basic Physiology of Animals (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA-	2009-WS	Physiologie der Organismen 2	_	4	1						
PHY2		Basic Physiology II									
07-LA-	2009-WS	Pflanzenphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (30 - 60 Min.)			§ 41 I Nr. 2*
PHY2-1		Basic Physiology of Plants (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-GHR-	2009-WS	Ökologie der Pflanzen und Tiere		4	1						
OEKO		Animal and Plant Ecology									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Ī		_		<u> </u>		<u> </u>			
07-GHR- OEKO-1	2009-WS	Tierökologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (30 - 45 Min.)			§ 41 I Nr. 4*
0115		Animal Ecology (Lecture, Practice)						()			
07-GHR- OEKO-2	2009-WS	Pflanzenökologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (30 - 45 Min.)			§ 41 I Nr. 4*
		Plant Ecology (Lecture, Practice)									
07-GHR- GEN	2009-WS	Genetik für Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen		3	1						
		Basic Principles of Genetics									
07-GHR-	2009-WS	Einführung in die Genetik	V+Ü	3	1		NUM	Klausur (30 - 45 Min.)			§ 41 I Nr. 3*
GEN-1		Basic Genetics (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA- FLORA	2009-WS	Einheimische Flora/Systematische Botanik	_	6	1						
		The Flora of Germany									
07-LA-	2009-WS	Systematik der einheimischen Flora	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und			§ 41 I Nr. 1*
FLORA-1		Systematics of the Flora of Germany (Lecture, Practice)	V+U					praktische Bestimmungs- arbeit (ca. 45 Min.)			Prüfungsturnus: Jähr- lich, SS
											Regelmäßige Teil- nahme ¹
											Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungs- anmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Anle- gen eines Herbariums
07-LA-	2009-WS	Exkursionen - Einheimische Flora	E	2	1		B/NB	5 Exkursionsprotokolle (je			§ 41 I Nr. 4*
FLORA-2		Field Excursions on the Flora of Germany						Exursion ca. 1 - 2 S.)			Prüfungsturnus: Jähr- lich, SS
07-LA-	2009-WS	Humanbiologie		9	2						
HUBIO		Human Biology									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		I			-			1		1	
07-LA- HUBIO-1	2009-WS	Grundlagen der Humanbiologie	V	5	1		NUM	Klausur (60 - 90 Min.)			§ 41 I Nr. 5*
ПОВІО-Т		Basic Human Biology (Lecture)									
07-LA-	2009-WS	Übungen – Humanbiologie	Ü	4	1		B/NB	Protokolle (Umfang ca. 30		07-LA-	§ 41 I Nr. 5*
HUBIO-2		Basic Human Biology (Practice)						Std.) und Zeichnungen (10 - 15 Stück)		HUBIO-1	Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-LA- FAUNA	2009-WS	Einheimische Fauna/Systematische Zoologie		6	1						
		The Fauna of Germany									
07-LA-	2009-WS	Systematik der einheimischen Fauna	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und			§ 41 I Nr. 4*
FAUNA-1		Systematics of the Fauna of Germany (Lecture, Practice)						praktische Bestimmungs- arbeit (ca. 45 Min.)			Regelmäßige Teil- nahme ¹
	2009-WS	Exkursionen - Einheimische Fauna	E	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 3 S.)			§ 41 I Nr. 4*
FAUNA-2		Field Excursions on the Fauna of Germany									
07-GHR-	2009-WS	Mikrobiologie 2		2	1						
MIBI2		Microbiology 2									
07-GHR-	2009-WS	Fortgeschrittene Mikrobiologie	V+Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			§ 41 I Nr. 3*
MIBI2-1		Advanced Microbiology (Lecture, Practice)									Regelmäßige Teil- nahme ¹
07-GHR-	2009-WS	Biologie in Technik und Medizin		1	1						
ВТ		Biology in Technics and Medicine									
07-GHR-	2009-WS	Biotechnologie	V	1	1		B/NB	Klausur (ca. 20 Min.)			§ 41 I Nr. 1*
BT-1		Basic Biotechnology (Lecture)									
07-RS-	2009-WS	Fortgeschrittene Biowissenschaften		8	1						
FBW		Advanced Biology Course									
07-RS-	2009-WS	Übung im Schwerpunkt Botanik	Ü+S 8	1		NUM	UM a), b), c), d) oder e) ²			§ 41 I Nr. 2*	
FBW-B-1		Advanced Botany (Practice, Seminar)									Regelmäßige Teil-

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											nahme ¹
07-RS- FBW-Z-2	2009-WS	Übung im Schwerpunkt Zoologie Advanced Zoology (Practice, Seminar)	Ü+S	8	1	Max. 6	NUM	a), b), c), d) oder e) ²			§ 41 I Nr. 2* Regelmäßige Teil- nahme ¹
Fachdidakt	ik (12 ECTS-	Punkte)									
Pflichtbere	ich (12 ECTS	-Punkte)									
07-LA- FDGRU	2009-WS	Grundlagen der Fachdidaktik Biologie Basic Didactics in Biology	-	7	2						
07-LA- FDGRU-1	2009-WS	Einführung in die Fachdidaktik Biologie Introduction into Didactics in Biology (Lecture, Seminar)	V+S	5	2		NUM	a) Klausur (60 - 90 Min.) und Klausur (20 - 30 Min.) (Gewichtung 60:40) oder b) Klausur (60 - 90 Min.) und mündliche Einzelprü- fung (10 - 30 Min.)			§ 41 I Nr. 6* Regelmäßige Teilnahme¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Protokolle (10 - 15 S.)
07-LA- FDGRU-2	2009-WS	Schulartspezifische Fachdidaktik School-Type-Specific Didactics in Biology (Seminar)	O	2	1		NUM	Klausur (30 - 45 Min.) oder Seminararbeit (10 - 15 S.)			§ 41 I Nr. 6* Regelmäßige Teilnahme ¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Erbringen folgender Vorleistungen: Seminararbeit (10 - 15 S.)
07-RS- FDASL1	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Außerschulische Lernorte im Biologieunterricht der Realschule Special Didactics in Biology: Learning Places outside School	-	3	1						

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-RG-	2009-WS	Arbeiten im Lehr-Lern-Labor	Ü	2	1		B/NB	Praxisstudie/Evaluation			§ 41 l Nr. 6*
FDASL1-1	2009-113	Working in the Teacher-Training Lab (Practice)	_ 0	2	ı		D/IND	(10 - 15 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
07-RG-	2009-WS	Arbeiten im LehrLernGarten	Ü	2	1		B/NB	Praxisstudie/Evaluation			§ 41 I Nr. 6*
FDASL1-2		Working in the Teach'n'Learn Garden (Practice)						(10 - 15 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
07-RS-	2009-WS	Freilandbiologie für die Realschule	Ü	1	1		B/NB	Seminararbeit (3 - 5 S.)			§ 41 I Nr. 6*
FDASL1-3		Local Flora and Fauna in Biology Teach- ing (Practice, Seminar)									
07-LA- FDUM	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Unterrichtsmittel		2	1						
		Special Didactics in Biology: Teaching Aids		_							
07-LA- FDUM-1	2009-WS	Unterrichtsmittel im Biologieunterricht der Grund-, Haupt- und Realschule	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (10 - 15 S.)			§ 41 I Nr. 6* Regelmäßige Teilnah-
		Media and Originals in Biology (Seminar)									me ¹
Im Rahmen d	les Studiums fü	chdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte) r das Lehramt an Realschulen ist ein studienbegleit senschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2a) kreditiert ur	endes fa	chdidak Fachsp	tisches	Praktikum in nen Bestimm	n einem der l nungen für die	oeiden Unterrichtsfächer gemäß § e Erziehungs- und Gesellschaftsw	34 Abs. 1 Nr.	4 LPO I zu leist beschrieben.	en. Dieses Praktikum wird
07-RS- FDSP	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum für das Lehramt an Real- schulen		4	1						
		Study-accompanying Practice in Schools									
07-RS- FDSP-1	2009-WS	Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden Praktikum Biologie	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (15 - 20 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4 *
		Study-accompanying Practice Biology in Schools (Seminar)									Beide Teilmodule müs- sen parallel belegt werden. Die Erfolgs- überprüfung bezieht sich auf einen im Prak-

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											tikum gehaltenen Un- terrichtsversuch.
07-RS- FDSP-2	2009-WS	Studienbegleitendes Praktikum Biologie Study-accompanying Practice Biology in Schools (Practice)	Р	2	1		B/NB	Durchführung der ver- pflichtenden Unterrichts- versuche, Erledigung sämtlicher gestellter Auf- gaben nach Maßgabe der Praktikumsschule			§ 34 I S. 1 Nr. 4 *

Freier Bereich (15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" zu entnehmen.

Freier Bereich - Fachspezifisch

07-LA-	2009-WS	Neurobiologie		2	1				
NEUR		Neurobiology							
07-LA-	2009-WS	Einführung in die Neurobiologie	V+Ü	2	1	B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)		Regelmäßige Teilnah-
NEUR-1		Basic Neurobiology (Lecture, Practice)							me'
07-LA- RHET	2009-WS	Biologische Rhetorik und Kommunikation		4	1				
		Biological Rhetorics and Communication							
07-LA- RHET-1	2009-WS	Grundlagen und Möglichkeiten von Kom- munikation	V	3	1	B/NB	Klausur (45 - 60 Min.)		
		Basics and Possibilities of Communication (Lecture)							
07-LA- RHET-2	2009-WS	Vertiefung ausgewählter Kapitel zu Grund- lagen und Möglichkeiten von Kommunika- tion	S	1	1	B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 8 S.)		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Special Topics on "Basics and Possibilities									
		of Communication" (Seminar)									
07-LA- TUSB1	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 1		3	1						
		Supervising Tutorial for Biology 1									
07-LA- TUSB1-1	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 1	Т	3	1		B/NB	Präsentationsportfolio			
TUSB1-1		Supervising Tutorial for Biology 1 (Supervising Tutorial Work)						(Umfang ca. 60 Std.)			
07-LA- TUSB2	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 2		4	1						
		Supervising Tutorial for Biology 2									
07-LA-	2009-WS	Studienbegleitendes Tutorium Biologie 2	Т	4	1		B/NB	Präsentationsportfolio			
TUSB2-1		Supervising Tutorial for Biology 2 (Supervising Tutorial Work)						(Umfang ca. 90 Std.)			
07-LA-	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 1		3	1						
TUFB1		Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 1									
07-LA-	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 1	Т	3	1		B/NB	Portfolio und Berichte			
TUFB1-1		Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 1 (Supervising Tutorial Work)						(Gesamtumfang ca. 60 Std.)			
07-LA-	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 2		4	1						
TUFB2		Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 2									
07-LA-	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 2	Т	4	1		B/NB	Portfolio und Berichte			
TUFB2-1		Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 2 (Supervising Tutorial Work)						(Gesamtumfang ca. 90 Std.)			
07-LA-	2009-WS	Fachbegleitendes Tutorium Biologie 3		5	1						
TUFB3		Supervising Tutorial for Basic Courses									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		in Biology 3									
07-LA- TUFB3-1	2009-WS	Tutorium zur Allgemeinen Biologie 3 Supervising Tutorial for Basic Courses in Biology 3 (Supervising Tutorial Work)	Т	5	1		B/NB	Portfolio und Berichte (Gesamtumfang ca. 120 Std.)			
07-LA- ZQN2	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 2 Additional Qualification MINT 2		2	1						
07-LA- ZQN2-1	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 2 Additional Qualification MINT 2	Ü+S +V	2	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
07-LA- ZQN3	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 3		3	1						
07-LA- ZQN3-1	2009-WS	Additional Qualification MINT 3 Zusatzqualifikation MINT 3 Additional Qualification MINT 3	Ü+S +V	3	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
07-LA- ZQN4	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 4 Additional Qualification MINT 4		4	1						
07-LA- ZQN4-1	2009-WS	Zusatzqualifikation MINT 4 Additional Qualification MINT 4	Ü+S +V	4	1		B/NB	Prüfungssatz ²			
07- 4S1MZ3	2009-WS	Ökologie und Entwicklungsbiologie mariner Organismen		5	1						
		Ecology and Developmental Biology of Marine Organisms									
07- 4S1MZ3- 1MO	2009-WS	Meeresbiologische Übungen Ecology and Developmental Biology of Marine Organisms (Seminar, Practice)	Ü	4	1	18 ³	NUM	Protokoll (ca. 10 - 20 S.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS Zulassungsvoraussetzun zur Prüfung ist die regel- mäßige Teilnahme an de Übungen sowie das Be- stehen dort gestellter Übungsarbeiten (wie zu

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											Veranstaltungsbeginn
											angekündigt)
07- 4S1MZ3-	2009-WS	Meeresbiologisches Seminar	S	1	1		B/NB	Referat (ca. 20 - 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
2MO		Seminar on Marine Biology									darmen, de
07-LA- EXKURS1	2009-WS	Mehrtägige botanische oder zoologische Lehrwanderung		4	1						
		Excursion on Zoology or Botany lasting several days									
07-LA- EX-	2009-WS	Mehrtägige botanische oder zoologische Lehrwanderung	E+S	4	1		B/NB	Protokoll (10 - 20 S.) oder Klausur (30 - 90 Min.)			
KURS1-1		Excursion on Zoology or Botany lasting Several days									
07-RG- FDASL2	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Außerschulischer Lernort Lehr-Lern- Labor/LehrLernGarten		4	1						
		Special Didactics in Biology: Teacher- Training Lab/Teach'n'LearnGarden									
07-RG- FDASL2-1	2009-WS	Vertiefendes Arbeiten im Lehr-Lern- Labor/Lehr-Lern-Garten	Ü	2	1		B/NB	Portfolio (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
		Advanced Course on "Working in the Teacher-Training Lab/Teach'n'LearnGarden" (Practice)									
07-RG- FDASL2-2	2009-WS	Einführung in die fachdidaktische Forschung	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
		Introduction to Educational Research (Seminar)									
07-LA- FDSTX	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Prüfungsvorbereitung		2	1						
		Special Didactics in Biology: Preparation for the Written Exam									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-LA- FDSTX-1	2009-WS	Vorbereitung auf das schriftliche Staats- examen Preparation for the Written Exam (Semi-	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
07-LA- FDGES	2009-WS	nar) Spezielle Fachdidaktik: Gesundheitserziehung Special Didactics in Biology: Health Education		2	1						
07-LA- FDGES-1	2009-WS	Gesundheitserziehung im Biologieunterricht der Grund-, Haupt- und Realschule Health Education in Biology (Seminar)	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹
07-LA- FDDIS	2009-WS	Spezielle Fachdidaktik: Motivation und Disziplin im Biologieunterricht Special Didactics Biology: Motivation and Discipline in Biology Education		2	1						
07-LA- FDDIS-1	2009-WS	Motivierte und disziplinierte Schüler im Biologieunterricht Motivation and Discipline in Biology Education (Seminar)	S	2	1		B/NB	Seminararbeit (7 - 10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me
07-GS- FDSOV	2009-WS	Vertiefung Fachdidaktik Advanced Didactics in Biology		5	1						
07-GS- FDSOV-1	2009-WS	Lebensräume in verschiedenen Jahreszeiten Habitats in Different Seasons (Field Trips, Seminar)	S+E	5	1		B/NB	a) Seminararbeit (17 - 20 S.) oder b) Portfolio (Umfang ca. 90 Std.)			Regelmäßige Teilnah- me ¹

Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Realschulen im Fach Biologie als Unterrichtsfach oder im zweiten Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Schriftliche	Hausarbeit (gemäß § 29 LPO I - Biologie als Unterrichts	fach im	n Lehra	amt an	Realschu	len				
07-RS-UF- HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Realschulen		10	1-2 ⁴						
		Thesis in Biology									
07-RS-UF- HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit in Fachdidaktik Biologie	А	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftli- che Arbeit (30 - 50 S.)			
		Thesis in Didactics in Biology									
07-RS-UF- HA-2	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit in Fachwissenschaft Biologie	Α	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftli- che Arbeit (30 - 50 S.)			
		Thesis in Science Biology									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an Übungen, Seminaren und Praktika (max. 1x unentschuldigtes Fehlen und 1x entschuldigtes Fehlen aus wichtigem Grund bei wöchentlichen Veranstaltungen, 1x unentschuldigtes Fehlen bei 14tägigen Veranstaltungen) und Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben (Umfang wie zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben)

² Prüfungssatz:

a) Klausur (30-120 Min.) oder b) Protokoll (10-30 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (20-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (30-60 Min.) oder e) Referat (20-45 Min.) oder f) Portfolio (Umfang 30-120 Std.)

³ Die Lehrveranstaltung ist teilnehmerbegrenzt. Vorrangig werden Studierende aus den Bachelorstudiengängen Biologie aufgenommen. Etwaige Restplätze werden per Losverfahren vergeben.

 $^{^4}$ Gemäß § 29 LPO I

^{*} Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. April 2012.
Würzburg, den 7. August 2012
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Die Fachspezifischen Bestimmungen für Biologie als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.
für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag
für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.
für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012. Würzburg, den 8. August 2012
für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012. Würzburg, den 8. August 2012 Der Präsident:
für das Lehramt an Realschulen wurden am 7. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012. Würzburg, den 8. August 2012 Der Präsident: